

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Holzappel vom 08.02.2002

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.04.1997 außer Kraft.

Holzappel, den 08.02.2002

Manfred Noll,
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 130,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 73,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 496,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 990,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 12,40 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 24,75 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 250,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 6,25 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 112,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 130,00 Euro
2. Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 350,00 Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung 350,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 130,00 Euro

3. Urnenreihen – und – Wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)
- je Beisetzung 130,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 28,00 Euro
für jeden weiteren Tag 6,00 Euro
- b) einer Urne bis zu 10 Tagen 12,00 Euro
für jeden weiteren Tag 3,00 Euro

Friedhofsgebührensatzung08.02.2002

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Holzappel vom 08.02.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebührensätze gem. der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt geändert bzw. neu hinzugefügt:

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 75,00 €

Die bisherige Nr. II wird Nr. III.

Die bisherige Nr. III wird Nr. IV:

IV. Ausheben und Schließen

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €

2. Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 400,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung 400,00 €
für jede weitere Bestattung 400,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €

3. Urnenreihen- und –wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Friedhofssatzung)
je Beisetzung 200,00 €

Die bisherige Nr. IV wird Nr. V.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird pauschal eine Gebühr
in Höhe von 50,00 €
erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzappel, den 09.05.2008

(Manfred Noll)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Holzappel vom 08.02.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebührensätze gemäß der Anlage zur Friedhofsgebühren-satzung werden wie folgt geändert bzw. neu hinzugefügt:

I. Reihengrabstätten

3. Für die Rasengrabstätten wird neben der Gebühr zu I. 1 b) bzw. 2) zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.
Sie beträgt im Einzelnen:

- für Erdbestattungen	20,00 €/Jahr
- für Urnenbeisetzungen	20,00 €/Jahr

VIII. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten, einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber	150,00 €
b) für Kindergräber	100,00 €
c) für Urnengräber	150,00 €
d) für Einzelwahlgräber	150,00 €
e) für Doppelwahlgräber	250,00 €

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach der Errichtung des Grabmals angefordert. Bei eigener Entsorgung wird die Gebühr später zurückgezahlt. Bei den Rasengrabstätten entfällt diese Gebühr; sie ist in dem während der Ruhezeit für die Rasenpflege zu entrichtenden Betrag enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzappel, den 04.03.2010

(Harald Nöllge)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Holzappel vom 08.02.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Gebührensätze gemäß der Anlage zur Friedhofsgebühren-satzung werden wie folgt geändert:

IV. Ausheben und Schließen

- | | |
|---|-----------------|
| 4. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | <u>500,00 €</u> |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | <u>200,00 €</u> |
| 5. Wahlgräber – Einfachgräber – (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | <u>500,00 €</u> |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | <u>500,00 €</u> |
| für jede weitere Bestattung | <u>500,00 €</u> |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | <u>200,00 €</u> |
| 6. Urnenreihen- und –wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Friedhofssatzung) | |
| je Beisetzung | <u>200,00 €</u> |
- Eventuell anfallende Mehrkoten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. –

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzappel, den 28.02.2012

(Harald Nöllge)
Ortsbürgermeister